



I n f o b r i e f

Eisenstadt, 04.11.2019

Betreff: Landtagswahl 2020 – Erste Schritte

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wie bereits bekannt, wird am **26.01.2020** im Burgenland ein neuer Landtag gewählt.

Stichtag ist der 05.11.2019 – damit wird auch die bisherige Landes-Wählerevidenz zum vorläufigen Wählerverzeichnis für die Landtagswahl am 26.1.2020. **Ab 19.11.2019 wird dieses dann in der Gemeinde aufgelegt und Einsprüche sind möglich (gesonderter Infobrief mit allen Formularen dazu folgt)**

Anlässlich der bevorstehenden Landtagswahl **müssen alle Wahlbehörden neu gebildet werden! Bis zur Konstituierung der Wahlbehörden haben die Wahlleiter (Stellvertreter) alle unaufschiebbaren Geschäfte, die diesen Wahlbehörden obliegen, zu besorgen und insbesondere auch Eingaben entgegenzunehmen.**

NEU: Mit der Novelle 2014 wurde neben der bereits bestehenden Sonderwahlbehörde (die sog. „fliegende Wahlbehörde“) **zusätzlich eine Sonderwahlbehörde für den vorgezogenen Wahltag eingeführt.** Beide tragen die Bezeichnung „Sonderwahlbehörde“, sind jedoch **völlig eigenständige** und jeweils **zwingend zu bildende Wahlbehörden.**

Es darf daher **nicht nur eine Sonderwahlbehörde** eingerichtet werden, die sowohl als „fliegende Wahlbehörde“ als auch am vorgezogenen Wahltag im Einsatz ist!

HINWEIS: ABER: Rechtlich ist es möglich, dass Personen, die als Beisitzer bzw. Ersatzbeisitzer in anderen örtlichen Wahlbehörden („fliegende Wahlbehörde“, Sprengelwahlbehörde, Gemeindewahlbehörde) berufen sind, **zusätzlich auch in die Sonderwahlbehörde für den vorgezogenen Wahltag als Beisitzer oder Ersatzbeisitzer berufen werden.**

Ebenso kann eine Person sowohl zum Sonderwahlleiter der Sonderwahlbehörde gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 als auch zu einem Sprengelwahlleiter bestellt werden.

(Gleiches gilt für Stellvertreter). Auch kann der Gemeindewahlleiter selbst die Funktion des Sonderwahlleiters der Sonderwahlbehörde für den vorgezogenen Wahltag bekleiden.

Gemeindewahlbehörde (§ 8 Abs. 2) Vorsitzender (= Gemeindewahlleiter) und sechs Beisitzer.
Vorsitzender ist der Bürgermeister oder ein von ihm zu bestellender ständiger Vertreter.

1+6

Sprengelwahlbehörde (§ 9 Abs. 2) Vorsitzender (= Sprengelwahlleiter) und drei Beisitzer.

1+3

Sonderwahlbehörde (sog. „fliegende Wahlbehörde“) (§ 10 Abs. 1 Z 1)

Vorsitzender (= Sonderwahlleiter) und drei Beisitzer.

1+3

Sonderwahlbehörde für den vorgezogenen Wahltag (§ 10 Abs. 1 Z 2)

Vorsitzender (= Sonderwahlleiter) und drei Beisitzer.
1+3

Jeder **Bürgermeister** hat in der Zeit **vom 05. November 2019 bis 12. November 2019:**

1. die Wahlsprengel festzusetzen und abzugrenzen,
2. die Anzahl und den Tätigkeitsbereich der Sonderwahlbehörden („fliegende Wahlbehörde“ und Sonderwahlbehörde für den vorgezogenen Wahltag) festzulegen.

NEU Wahlsprengel sind mit arabischen Zahlen fortlaufend zu nummerieren!

Grund: Weil vor der am vorgezogenen Wahltag tätig werdenden Sonderwahlbehörde Personen aus unterschiedlichen Wahlsprengeln ihre Stimme abgeben können und die Nummer des Wahlsprengels, in dessen Wählerverzeichnis diese Personen eingetragen sind, jedenfalls im Abstimmungsverzeichnis dieser Sonderwahlbehörde eingetragen werden muss.

Jeder Bürgermeister hat bis spätestens 13. November 2019

- a) einen ständigen Vertreter als Vorsitzenden und Gemeindegewahlleiter zu bestellen, falls er nicht selbst diese Funktion ausüben will,
- b) einen **Stellvertreter** für den Fall der vorübergehenden Verhinderung des Gemeindegewahlleiters,
- c) die **Sprengelwahlleiter** und ihre Stellvertreter und
- d) die **Sonderwahlleiter** und ihre Stellvertreter für die „fliegende Wahlbehörde“ und Sonderwahlbehörde für den vorgezogenen Wahltag zu bestellen.

Bis spätestens **26. November 2019** haben sämtliche Wahlbehörden ihre konstituierende Sitzung abzuhalten:

- Zur Sitzung lädt der jeweilige Vorsitzende der Wahlbehörde.
- In dieser Sitzung haben die Beisitzer, Ersatzmitglieder und Vertrauenspersonen – entweder vor Eingehen in die Tagesordnung oder unter Tagesordnungspunkt 1 – strenge Unparteilichkeit und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten zu **geloben**.
- Bei Abstimmungen der Wahlbehörde sind **nur die Beisitzer stimmberechtigt**

Weitere Informationen dazu folgen zB Formulare wie Wähleranlageblatt und Einspruchsmuster!

Weitere Informationen zur Durchführung der Landtagswahl und deren Vorbereitung entnehmen Sie bitte dem Wahlkalender sowie den diversen Durchführungserlässen der jeweiligen Landes-/Bezirkswahlbehörden und unseren weiteren Infobriefen!

Für den Verband



Mag. Herbert Marhold
Landesgeschäftsführer GVV



Bgm. Erich Trummer
Präsident GVV

alle Ausdrücke gelten auch in der weiblichen Form